

STATUTEN

des Vereins IGELHILFE WINTERTHUR

mit Sitz in Winterthur, Kanton Zürich

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

IGELHILFE WINTERTHUR

besteht mit Sitz in Winterthur ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt

- Aufbau und Betreuung einer Station für pflegebedürftige Igel.
- Pflege und tiermedizinische Versorgung von kranken, verletzten und geschwächten Igel, Aufzucht verwaister Igelbabys sowie fachgerechte Rückführung an den Fundort oder einen neuen Auswilderungsplatz.
- Informations- und Auskunftsdienst für alle Interessierten zu Fragen rund um den Igel und seinen Lebensraum.
- Führungen für Kindergarten- und Schulklassen sowie interessierte Privatpersonen und -gruppen.
- Zusammenarbeit mit anderen Tier- und Naturschutzorganisationen.

Artikel 3 – Mittel

Der Verein erzielt seine Einkünfte zur Verfolgung des Vereinszwecks von

- Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Führungen/Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

- Das Austrittsbegehren muss schriftlich oder elektronisch an den Vorstand gerichtet werden.
- Erfolgt der Austritt während des Jahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung seine finanzielle Verpflichtung schuldig, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch Mehrheits-Beschluss des Vorstandes ohne Angabe des Grundes ausgeschlossen werden.
- Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr definitiv über den Ausschluss.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 7 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MGV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 8 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus unter Angaben der Traktanden schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten

- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-Gleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Statutenänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 10 – Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher an der Versammlung durch die Mitglieder gewählt wird, selbst.
- Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Der Vorstand kann zum Erreichen der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung auch MitarbeiterInnen einladen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 11 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 12 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über eine zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

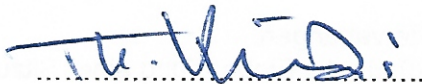
Der Auflösungsbeschluss muss 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.2.20 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum: Winterthur, 27. Februar 2020

Die Präsidentin / Der Präsident



Der Protokollführer / Die Protokollführerin

